



15-204 B3.5.3  
Interpellation Daniel Griesser (SVP) "Reinigung Grünbehälter"  
Beantwortung (GR Geschäfts Nr. 48/2015)

---

## Ausgangslage

Am 30. März 2015 reichte Daniel Griesser (SVP) folgende Interpellation beim Gemeinderat ein:

### **„Interpellation Reinigung Grüngutbehälter**

Die Stadt Dübendorf organisiert seit mehreren Jahren eine Grüngutsammlung für die Bevölkerung. Diese Sammlung findet in den Wintermonaten alle 2 und in den Sommermonaten jede Woche statt. Seit dem 1. April 2012 gilt in der Stadt Dübendorf die sogenannte Behälterpflicht. Dies bedeutet, dass bis auf einige Ausnahmen (Christbaumabfuhr etc.) das Grüngut in einem Behälter bereitgestellt werden muss. Gemäss Broschüre Containerpflicht dient diese Pflicht dazu (Zitat): "Die Stadt wird schöner und frei von üblen Gerüchen."

In fast allen Gemeinden des Glatttals finden Grüngutabfuhrungen statt. Zusätzlich werden die bereitgestellten Container periodisch gereinigt. Diese Kosten werden über die jeweils erhobene Infrastruktur- respektive Grundgebühr gedeckt. In Dübendorf findet keine professionelle Grundreinigung der Behälter statt. Gemäss Auskunft des Tiefbauamts sollen die Container durch den Eigentümer gereinigt werden. Dies bedeutet, dass jeder Container mittels Wassereinsatz vor der Liegenschaft gereinigt wird, in den wenigsten Fällen durch professionelle Dienstleister.

Gleichzeitig verbietet die Stadt Dübendorf in der Abfallverordnung Art. 8, Pkt. 15: "Gemäss Verordnung über Abwasseranlagen der Stadt Dübendorf (Abwasserverordnung) dürfen keine Abfälle in die Kanalisation geleitet werden". Gemäss Abfallverordnung Art. 3, Pkt. 9 (Abfallarten) fallen biogene Abfälle unter dieses Verbot.

Da es sich per Gesetz um Abfälle handelt, darf die Reinigung auch nicht, wie von der Stadt ebenfalls empfohlen, auf einer Grüngutfläche stattfinden (Grundwasserschutz und Bodenkontamination).

## Fragen

1. Ist die Stadt Dübendorf bereit, mindestens 2 Mal pro Jahr (Frühjahr und Herbst) eine Grundreinigung, der per Verordnung zwingenden Grüngutcontainer, über den Infrastrukturbeitrag in Auftrag zu geben?
2. Wenn nein, was ist die Begründung dazu?
3. Gemäss Abwasserverordnung dürfen keine Abfälle in die Kanalisation eingeleitet werden. Bei der durch das Tiefbauamt vorgeschlagenen Reinigung werden Restinhalte der Container in die Kanalisation oder Grundwasser geleitet. Wieso wird diese Methode durch das Tiefbauamt empfohlen?"

## Erwägungen

Die Interpellation von Daniel Griesser (SVP) „Reinigung Grüngutbehälter“ ist am 21. April 2015 beim Stadtrat eingegangen. Der Stadtrat hat die Interpellation gestützt auf Art. 51 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates innert vier Monaten, d. h. bis spätestens 21. August 2015, schriftlich zu beantworten.



## Beschluss

Die Interpellation von Daniel Griesser wird wie folgt beantwortet:

Seit dem 1. April 2012 besteht in der Stadt Dübendorf Containerpflicht. Grüngut muss also für die Abfuhr in den entsprechenden Normcontainern bereitgestellt werden. Die Aufwendungen für die Grüngutabfuhr sind in den Infrastrukturkosten enthalten.

Eine Umfrage bei 14 Gemeinden (Uster, Winterthur, Affoltern a. A., Fällanden, Schlieren, Hombrechtikon, Dürnten, Effretikon, Wetzikon, Bülach, Zürich, Thalwil, Wallisellen und Opfikon) hat ergeben, dass nur die Stadt Zürich sowie Opfikon solche Containerreinigungen durchführen. Bei der Stadt Zürich werden diese durch die Grüngutgebühren, welche die Stadt Zürich erhebt, finanziert. Die Grüngutcontainer sind im Eigentum der Stadt Zürich. Bei der Gemeinde Opfikon werden drei Mal im Jahr Containerreinigungen durchgeführt, welche über die Grüngutgebühren abgedeckt werden. Alle anderen angefragten Gemeinden führen keine Containerreinigungen z.L. der Gemeinde durch.

Die Reinigung der Grüngutcontainer würde die Abfallrechnung pro Jahr mit ca. Fr. 30'000.00 (je Fr. 15'000.00 pro Reinigungstour) belasten.

### Fragebeantwortung:

*Frage 1: Ist die Stadt Dübendorf bereit, mindestens 2 Mal pro Jahr (Frühjahr und Herbst) eine Grundreinigung, der per Verordnung zwingenden Grüngutcontainer, über den Infrastrukturbeitrag in Auftrag zu geben?*

Nein.

*Frage 2: Wenn nein, was ist die Begründung dazu?*

In der Abfallverordnung Art. 11 Infrastrukturkosten ist festgehalten, dass die Infrastrukturkosten jährlich erhoben werden. Die Reinigung der Container ist in der Aufzählung nicht aufgeführt, somit besteht keine Möglichkeit, diese Kosten der Abfallrechnung zu belasten. Die Reinigung der Abfall- und Grüngutcontainer liegt in der Pflicht der Grundeigentümer. Diese haben die Möglichkeit, private Firmen zu beauftragen.

*Frage 3: Gemäss Abwasserverordnung dürfen keine Abfälle in die Kanalisation eingeleitet werden. Bei der durch das Tiefbauamt vorgeschlagenen Reinigung werden Restinhalte der Container in die Kanalisation oder Grundwasser geleitet. Wieso wird diese Methode durch das Tiefbauamt empfohlen?"*

In der Abwasserverordnung Art. 23, Ziff. 2, lit. e, ist vermerkt, dass die direkte oder indirekte Einleitung von Küchenabfällen untersagt ist. Sobald die Reinigung der Grüngutcontainer auf den dazu vorgesehenen und bewilligten Vorplätzen erfolgt, ist es wie beim Waschen von Fahrzeugen: Das Abwasser wird via Schlamm- oder Ölabscheider der Kanalisation zugeführt. Die so verdünnten biologisch abbaubaren Substanzen werden in der Kanalisation verdünnt und können in der Abwasserreinigungsanlage problemlos behandelt werden. Wird ein Grüngutcontainer auf dem Rasen gewaschen, geht man davon aus, dass die bestehende Humusschicht das biologisch verschmutzte Wasser neutralisiert. Überreste von Küchenabfällen können kompostiert werden.



## Mitteilung durch Protokollauszug

- Daniel Griesser, Gemeinderat SVP, Untere Geerenstrasse 24c, 8600 Dübendorf
- Gemeinderatssekretariat – z.H. des Gemeinderates zur Kenntnisnahme
- Tiefbauvorstand
- Abteilung Tiefbau
- Akten

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen  
Stadtpräsident

Martin Kunz  
Stadtschreiber